

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Teileinziehung Grabenstraße zur Nutzung als Fußgängerbereich gemäß § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 35 LVwVfG

Gegenstand und Umfang der Teileinziehung:

Die Grabenstraße im Bereich zwischen der Brenzstraße und der August-Lösch-Straße / Ecke Am Wedelgraben, Gemarkung Heidenheim, Flurstück 253, wird teileingezogen. Die genaue Lage und Abgrenzung der Fläche sind im als Anlage 1 beigefügten und zum Bestandteil dieser Verfügung erklärten Lageplan rot markiert dargestellt.

Beschränkung der Widmung:

Die Grabenstraße ist bisher mit dem Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) für den allgemeinen Verkehr gesperrt und liegt innerhalb eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Grabenstraße darf nur von Bussen, Fahrrädern, Taxen, Lieferverkehr, Privatparkplatzinhabern und Schwerbehinderten mit Merkzeichen G im Ausweis befahren werden.

Diese Nutzung wird aufgehoben und auf die Nutzung als Fußgängerzone beschränkt.

Weiterhin zugelassen werden die Verkehrsarten:

- Lieferverkehr von 18.00 bis 11.00 Uhr frei
- Fahrradverkehr frei
- Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) frei
- Anwohnerverkehr zur Durchfahrt auf private Grundstücke frei, davon ausgeschlossen das Parken für Anwohner auf öffentlicher Verkehrsfläche.

Begründung:

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2025 beabsichtigt die Stadt Heidenheim die Grabenstraße, Flurstück 253, Heidenheim gemäß § 7 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg teileinzuziehen.

Durch eine nachträgliche Beschränkung der Straßenwidmung können bestimmte Verkehrsarten vom Gemeingebräuch ausgeschlossen werden. Der Fahrzeugverkehr soll zugunsten der Fußgänger vom Gemeingebräuch ausgeschlossen werden, damit die vom Gemeinderat beschlossene Fußgängerzone in der Grabenstraße entstehen kann.

Die Grabenstraße ist bisher mit dem Verkehrszeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Trotz dieser Einschränkungen wurde bei einer Verkehrszählung am 07.11.2024 festgestellt, dass die Grabenstraße von ca. 1.030 Fahrzeugen in beiden Richtungen am Tag befahren wird (570 PKW, 140 Lieferfahrten und 320 Busse). Dieser Verkehrsbelastung muss entgegengesteuert werden.

Die Grabenstraße liegt im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ und soll zusammen mit dem Rathausquartier neugestaltet werden. Es sind daher die Grundlagen zu ermitteln, von welchen Verkehren die Grabenstraße noch befahren werden soll. Dazu wurde ein „Verkehrsversuch Busverkehr“ durchgeführt, der die Auswirkungen aufzeigt, die sich von einem Verlegen des Nordsüd-Buslinienbündel aus der Grabenstraße ergeben. Außerdem durfte von Norden kein motorisierter Verkehr mehr in die Grabenstraße einfahren. Dies sollte die Straße vor allem vom Durchgangsverkehr entlasten und dadurch eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Für diesen Verkehrsversuch wurden mehrere Bushaltestellen verlegt und Interimsbushaltestellen eingerichtet. Damit sich bewertbare Ergebnisse aus dem Verkehrsversuch ergeben, wurde dieser vom 18.08. bis 31.12.2025 durchgeführt. Der Technik und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 über den Verkehrsversuch „Fußgängerzone“ in der Grabenstraße beraten. Auf die Drucksache TU019/2025 wird verwiesen.

Die Erkenntnisse aus dem Fahrversuch Grabenstraße liegen mittlerweile vor. Auf die Drucksache GR 121/2025 wird verwiesen. Die neuen Fahrtrouten und Bushaltestellen für die Buslinien in Nord-Südrichtung haben keine solche Fahrzeitverlängerungen ergeben, dass der Busfahrplan und somit die Umsteigeverbindungen nicht mehr eingehalten werden können. Bei der Stadtplanung sind von 16 Bürgern Stellungnahmen eingegangen, die darauf hinweisen, dass der Weg von den neuen Bushaltestellen "Bahnhofstraße" und "Ploucquetstraße" für ältere Bürger und Mobilitätseingeschränkte nicht zumutbar ist. Die HVG bestätigt, dass dies auch die meiste Kritik ist, die bei den Busfahrern ankommt.

Beim Geschäftsbereich Recht, Ordnung und Sicherheit gingen mehrere Stellungnahmen ein, wobei es vor allem um drei Themen geht: die entfallenen beiden Parkplätze für Schwerbehinderte mit Merkzeichen G; Taxiunternehmen, die außerhalb der Lieferzeiten von 18.00 bis 11.00 Uhr Gäste in und aus der Grabenstraße zum Arzt transportieren; Geschäftsinhaber, die Probleme mit den festgelegten Anlieferzeiten haben. Hierauf hat die Stadtverwaltung bereits reagiert. Für die Behindertenparkplätze wurden Ersatzparkplätze Am Wedelgraben eingerichtet und eine Übersichtskarte erstellt, in der alle Behindertenparkplätze in der Innenstadt eingezeichnet sind. Diese ist auf der städtischen Homepage eingestellt. Mit den Taxiunternehmen wurde vereinbart, dass die Fahrgäste auch weiterhin in und aus der Grabenstraße zum Arzt befördert werden dürfen, wenn die Fahrgäste einen Krankentransportschein vom Arzt vorlegen können. Die Lieferzeiten in der Grabenstraße wurden analog den Lieferzeiten in der Fußgängerzone übernommen und sind für alle einzuhalten.

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen. Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen.

Vorliegend erfolgt die Teileinziehung aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit. Voraussetzung hierfür ist die Abwägung, aufgrund derer sich ein Übergewicht für die Einziehung entsprechenden öffentlichen Belange über die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange ergibt, wozu auch das Nutzungsrecht privater Anlieger gehören kann.

Im Rahmen der Abwägung hat die Stadt Heidenheim berücksichtigt, dass es sich vorliegend lediglich um eine Teileinziehung der Grabenstraße handelt. Die Straße steht demnach im Rahmen der Widmung auch weiterhin dem Verkehr offen insofern handelt es sich nicht um eine vollständige Einziehung. Insbesondere den schützenswerten Interessen der Straßenanlieger hat die Stadt dadurch Rechnung zu tragen versucht, in dem der Anliegerverkehr mit gewissen Einschränkungen auch weiterhin motorisiert erfolgen kann. Dadurch soll sichergestellt sein, dass die Grabenstraße auch weiterhin für die Andienung der betroffenen Grundstücke zur Verfügung steht.

Als Gründe für die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Grabenstraße geht es der Stadtverwaltung vor allem um die Entlastung vom Durchgangsverkehr, der Schaffung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum, der Stärkung der urbanen Funktion der Innenstadtlage, der Vermeidung von Lärm und Abgasen, die Verbesserung des Wohnumfeldes der Innenstadtwohnungen, die Vermeidung von Parksuchverkehr, die Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger und der Schaffung von Freiflächen durch die Neugestaltung des Rathausumfeldes zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Innenstadt.

Die Anordnung einer Fußgängerzone bedeutet, dass Fußgänger absoluten Vorrang haben. Durch Zusatzzeichen können andere Verkehrsarten wie z.B. Radverkehr oder Lieferverkehr oder Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) zu bestimmten Zeiten explizit erlaubt werden. Diese haben auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen und dürfen sie weder gefährden noch behindern. Die zugelassenen Verkehrsarten dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren, weil jederzeit aus Häusern, Geschäften und nicht einsehbaren Bereichen Fußgänger hervortreten können.

Die Voraussetzungen des § 45 StVO für die Anordnung einer Fußgängerzone sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die Fußgängerzone in der Grabenstraße wurde mit den Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 mit Zusatzzeichen 1022-ff und Zusatzzeichen 1022-16 „Lieferverkehr, Fahrradfahrer frei und Elektrokleinstfahrzeuge frei“ eingerichtet. Der Lieferverkehr wurde zeitlich beschränkt auf „Lieferverkehr frei 18-11 h“ (Zusatzzeichen 1020-ff) analog den Lieferzeiten in der Fußgängerzone in der Hauptstraße. Die zeitliche Begrenzung ist insbesondere dadurch gerechtfertigt, da so einer Gefährdung oder Behinderung für Fußgänger entgegengesteuert wird. Anwohner können bei der Stadtverwaltung eine Ausnahmegenehmigung beantragen, um auf ihre privaten Grundstücke zu gelangen.

Bis zum Abschluss des gesamten Teileinziehungsverfahrens wird die Verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrsversuchs Fußgängerzone Grabenstraße verlängert bis zum 30.06.2026. Die Anordnung ist notwendig, um die positiven Aspekte des Verkehrsversuchs bis zur endgültigen Teileinziehung zu erhalten. Ziel ist es die Aufenthaltsqualität in der Grabenstraße für den Fußgängerverkehr zu verbessern.

Private Anlieger sowie Träger öffentlicher Belange können gegen die geplante Teileinziehung dieser Verkehrsfläche innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entziehungsabsicht bei der Stadtverwaltung Heidenheim, Geschäftsbereich Recht, Ordnung und Sicherheit, Rathaus 1. Stock, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Heidenheim, Geschäftsbereich Recht, Ordnung und Sicherheit, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim erhoben werden.

Heidenheim, den 18.12.2025

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Anlage:

Lageplan Teileinziehung

Tag der Veröffentlichung: 07.01.2026